

RS Vwgh 2000/10/18 98/09/0296

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2000

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 Z2 lit a idF 1996/201;

AuslBG §6 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/09/0109 E 5. Dezember 1996 RS 2

Stammrechtssatz

Das Erfordernis der "Erhaltung von Arbeitsplätzen inländischer Arbeitnehmer" iSd § 4 Abs 6 Z 2 lit a AuslBG hat nicht nur den Fall ihrer UNMITTELBAREN Gefährdung zur Voraussetzung, vielmehr ist eine Erhaltung iS einer konkretisierten Sicherung der Beschäftigung inländischer Arbeitnehmer ausreichend (Hinweis E 23.2.1994, 93/09/0424 und E 24.2.1995, 94/09/0057; hier: Das Vorbringen des ast Arbeitgebers, dem beschäftigten Ausländer käme in bezug auf seine Einsatzmöglichkeiten als Elektromechaniker iZm einem für das Bestehen des Betriebes wichtigen Auslandsauftrag eine besondere Stellung im Betriebsgeschehen und damit auch eine arbeitsplatzerhaltende Position zu, kann nicht als offenkundig unbeachtlich erkannt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090296.X02

Im RIS seit

10.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at